



**Anfrage  
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

**Datum**

**Drucksachenummer**

Glashütten, den 08.09.2023	<b>651/GV/XIX</b>
----------------------------	-------------------

Antragsteller	WGS
---------------	-----

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	12.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Gemeindevertretung	14.12.2023	zur Kenntnis

**Anfrage der WGS-Fraktion zur Zweitwohnungssteuer-hier: Zusatzfragen der FWG-Fraktion**

**Anfrage:**

Die WGS-Fraktion bittet den Gemeindevorstand um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Satz für die Zweitwohnungssteuer im Vergleich zu den anderen Kommunen des Hochtaunuskreises? Hierzu möge der Gemeindevorstand die Steuersätze in einer tabellarischen Aufstellung zeigen.
2. Wie hoch war der Ansatz im jeweiligen Haushalt für eingenommene Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten in den Haushaltsjahren 2018-2023 und wie hoch war die tatsächlich vereinnahmte Zweitwohnungssteuer in den Haushaltsjahren 2018-2022? Hierzu wird eine tabellarische Aufstellung erbeten.
3. Haben sich durch die Übernahme von Kämmerei und Kasse im Rahmen einer IKZ hierbei signifikante Sprünge ergeben, oder sind die Einnahmen durch Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten hierbei weitgehend konstant geblieben.
4. Ist es aufgrund von Versäumnissen im Bereich der Verwaltung in Glashütten und oder Usingen hierbei zu Mindereinnahmen gekommen, und falls ja: Wie hoch waren die Mindereinnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren. Was genau hat zu den Mindereinnahmen geführt? Insbesondere wird hier Bezug genommen auf die entsprechenden Prüfvermerk 1 zum Jahresabschluß 2020.
5. Im o.a. Prüfvermerk ist ausgeführt ein „Verstoß gegen § 93 HGO: Trotz einer gültigen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hat die Gemeinde Glashütten (Taunus) im Jahr 2020 (und bis 2022) keine Zweitwohnungssteuer erhoben, obwohl auf Nachfrage eine Liste mit insgesamt 359 gemeldeten Personen mit dem Nebenwohnsitz zum 31.12.2020 vorgelegt wurde. Der Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 93 Abs. 2 HGO) wurde somit nicht beachtet.“ Wie hoch ist die tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 359 Personen in den Haushaltsjahren 2018-2022, und welche Abweichung ergibt sich zu den jeweiligen Haushaltsansätzen?



Sollte der Gemeinde Glashütten und damit unmittelbar den steuerzahlenden Bürgern der Gemeinde Glashütten durch etwaige Versäumnisse in der Verwaltung ein Steuerschaden entstanden sein, wie hoch ist dieser finanzielle Steuerschaden für die Jahren 2018-2022, und was hat der Gemeindevorstand unternommen, um die Gemeinde Glashütten ggf. schadlos zu stellen, falls etwaige Versäumnisse im Zuständigkeitsbereich des IKZ-Partners Usingen erfolgt sind. Wurden oder werden an betreffende Personen Nachforderungen gestellt, und was wurde unternommen, um hierbei geltende Fristen zu wahren? Hat der Gemeindevorstand hierzu ggf. bereits Gespräche mit dem IKZ Partner geführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Sollte ein etwaig signifikanter Schaden für die Gemeinde Glashütten und Ihre Bürger im Zuständigkeitsbereich des IKZ-Partners entstanden sein, wird der Gemeindevorstand die Interessen der Gemeinde Glashütten und seiner steuerzahlenden Bürger notwendigenfalls auch versuchen auf juristischem Wege, ggf. auch gegen den IKZ-Partner, zu wahren?

Für die Beantwortung spätestens bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 danken wir vorab.

### **Begründung:**

#### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu 1.

Bad Homburg	/
Friedrichsdorf	/
Glashütten	10 v. H. des Mietwertes
Grävenwiesbach	/
Königstein	10 v. H. des Mietwertes
Kronberg	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Neu Anspach	15 v. H. des Mietwertes
Oberursel	/
Schmitten	10 v. H. des Mietwertes
Steinbach	/
Usingen	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Wehrheim	10 v. H. des Mietwertes
Weilrod	12,5 v. H. des Mietwertes

Zu 2.

	<b>Plan</b>	<b>Ist</b>
2023	300 €	0 €
2022	300 €	0 €
2021	300 €	0 €
2020	300 €	0 €
2019	360 €	0 €
2018	360 €	0 €

Zu 3.

Die Einnahmen einer Zweitwohnungssteuer stehen nicht in Verbindung mit der Übernahme der Kämmererei und Kasse im Rahmen einer IKZ.

Zu 4.

Die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer unterliegt dem Steueramt der Gemeinde Glashütten und steht nicht in Verbindung mit den Aufgaben der IKZ von Kämmerei und Kasse. Zu Versäumnissen ist es nicht gekommen, da alle Personen, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden, angeschrieben werden. Personen, die sich in der Gemeinde Glashütten mit Nebenwohnsitz anmelden, sind Studenten oder Ehepartner, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind.

Zu 5.

Eine tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 357 Personen kann nicht genannt werden. Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der einzelnen Wohnobjekte. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten Personen nicht der Anzahl der steuerpflichtigen entspricht. Hinzu kommt, dass Nebenwohnsitze vergessen werden abzumelden. Wie in Punkt 4 bereits erwähnt, sind es Studenten oder Ehepartner, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind. Hier ist anzumerken, dass z.B. im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 zwei Anmeldungen mit Nebenwohnsitz zu verzeichnen sind.

Das Steueramt wird alle mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nochmals anschreiben. Nach Auswertung der Rückläufer wird das Melderegister um Wegzüge und Todesfälle bereinigt, sodass von einer geringeren Anzahl von Nebenwohnsitzen auszugehen ist. Aufgrund der dann vorliegenden Zahlen können eventuelle Einnahmen realistisch abgeschätzt und die Wirtschaftlichkeit der Steuer geprüft werden. Eine Satzungsanpassung kann dann ggfls. vorgenommen werden.

Grundsätzlich führt die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Hierbei ist zu prüfen, ob der Kosten-Nutzen in einem angemessenen Verhältnis steht.

**Die FWG stellt folgende Zusatzfrage:**

Wird bei der Satzungsanpassung der Tatbestand berücksichtigt, dass seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 seit dem 1.4.2020 der Steuermaßstab nicht mehr nach der Jahresrohmierte und unter Berücksichtigung des vom Finanzamt festgestellten Wertes aus dem Jahr 1964 bemessen werden darf? Unsere Satzung aus dem Jahr 2007 beinhaltet unter § 4 noch diesen Text.

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Bei einer Satzungsanpassung werden alle rechtlichen relevanten Vorgaben berücksichtigt.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister